

# Geschäftsordnung

für den Marktgemeinderat Scheidegg (Gesch-O)

für die Wahlperiode vom 01.05.2020– 30.04.2026

in der Fassung der 1. Änderung vom 22.08.2022

## Inhaltsverzeichnis

<u>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</u> .....	3
<u>I. Der Gemeinderat</u> .....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats .....	3
<u>II. Die Gemeinderatsmitglieder</u> .....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse .....	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften .....	6
<u>III. Die Ausschüsse</u> .....	7
<u>1. Allgemeines</u> .....	7
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung .....	7
<u>2. Aufgaben der Ausschüsse</u> .....	7
§ 7 Vorberatende Ausschüsse .....	7
§ 8 Beschließende Ausschüsse .....	8
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss .....	10
<u>IV. Der erste Bürgermeister</u> .....	10
<u>1. Aufgaben</u> .....	10
§ 10 Vorsitz im Marktgemeinderat.....	10
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines .....	11
§ 12 Einzelne Aufgaben .....	11
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen .....	15
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen .....	15
§ 15 Sonstige Geschäfte .....	15
<u>2. Stellvertretung</u> .....	15
§ 16 Weitere Bürgermeister Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben .....	15

<u>B. Der Geschäftsgang</u> .....	16
<u>I. Allgemeines</u> .....	16
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang .....	16
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	16
§ 19 Öffentliche Sitzungen .....	17
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen .....	17
<u>II. Vorbereitung der Sitzungen</u> .....	18
§ 21 Einberufung .....	18
§ 22 Tagesordnung .....	18
§ 23 Form und Frist für die Einladung .....	18
§ 24 Anträge .....	19
<u>III. Sitzungsverlauf</u> .....	19
§ 25 Eröffnung der Sitzung .....	19
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung .....	20
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	20
§ 28 Abstimmung .....	21
§ 29 Wahlen .....	22
§ 30 Anfragen .....	22
§ 31 Beendigung der Sitzung .....	23
<u>IV. Sitzungsniederschrift</u> .....	23
§ 32 Form und Inhalt .....	23
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung .....	23
<u>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</u> .....	24
§ 34 Anwendbare Bestimmungen .....	24
<u>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</u> .....	24
§ 35 Art der Bekanntmachung .....	24
<u>C. Schlussbestimmungen</u> .....	25
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung .....	25
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung .....	25
§ 38 Inkrafttreten .....	25
<u>D. Anlagen zur Geschäftsordnung</u> .....	25
Anlage 1: Zusammensetzung des Marktgemeinderates .....	26
Anlage 2: Verzeichnis der Ersatzleute .....	27
Anlage 3: Zusammensetzung der Ausschüsse .....	28
Anlage 4: Delegationen .....	29

**HINWEIS:**

In der Geschäftsordnung wird wegen der besseren Lesbarkeit auf die Angaben in weiblicher Form verzichtet. Da eine neutrale Form nicht immer möglich oder sinnvoll ist, wird durchgängig die männliche Form verwendet.

Der Marktgemeinderat des Marktes Scheidegg

gibt sich mit Beschluss vom 06. Mai 2020 aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) und der Ehrenringe des Marktes Scheidegg,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

## **II. Die Marktgemeinderatsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

(1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## § 4

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## § 5

### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 6**

#### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

#### **2. Aufgaben der Ausschüsse**

##### **§ 7**

#### **Vorberatende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet meh-

rerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

**Haushaltsausschuss:**

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

**§ 8**

**Beschließende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats, ansonsten werden sie vorberatend tätig. <sup>2</sup>Sollten nur wenige Tagesordnungspunkte, welche den beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Angelegenheit übertragen wurden, zur Entscheidung anstehen und die nächste Marktgemeinderatsitzung zeitlich früher stattfinden, werden diese Tagesordnungspunkte vom Marktgemeinderat behandelt.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

**„1. Haupt- und Tourismusausschuss:**

a) Angelegenheiten mit finanziellen und/oder touristischen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	7.500,00 €
- Niederschlagung	40.000,00 €
- Stundung	75.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	75.000,00 €
- die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),



- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000,00 €,
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000,00 € je Einzelfall,
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Entscheidungen zur Ausübung des Stimmrechts in allen Angelegenheiten des Marktes Scheidegg als Gesellschafter in der „Wohnungsbaugesellschaft Markt Scheidegg GmbH“, soweit sie nicht nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO in die ausschließliche Zuständigkeit des Marktgemeinderates fallen

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.“

#### **1. Bau- und Umweltausschuss:**

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- k) Energiethemen und –fragen, insbesondere den european energy award (eea) betreffend, soweit die finanziellen Auswirkungen unter 75.000,00 € liegen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

## **2. Haushaltsausschuss:**

Entscheidung zur Ausübung des Stimmrechts in allen Angelegenheiten des Marktes Scheidegg als Gesellschafter in der „Seniorenbetreuung Scheidegg gemeinnützige GmbH“ (SBS), soweit sie nicht nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO in die ausschließliche Zuständigkeit des Marktgemeinderates fallen und

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. <sup>2</sup>Soweit bei Maßnahmen oder Aufträgen eine Vorsteuerberechtigung besteht, ist der Betrag ohne Mehrwertsteuer bzw. ohne den Vorsteuerabzugsbetrag maßgebend.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 10**

### **Vorsitz im Marktgemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 11

### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 12

### Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt Scheidegg keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung des Marktes Scheidegg in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO) und alleinige Ausübung des Stimmrechtes in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO in die ausschließliche Zuständigkeit des Marktgemeinderates oder des Haushaltsausschusses (siehe § 8 Abs. 3 Ziffer 3) fallen.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Entscheidung über leistungsorientierte Bestandteile der Bezüge für Gemeindebediensteten (Leistungsentgelt, vorgezogener Stufenaufstieg, Leistungsprämien und –stufe)
  - c) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	2.000,00 €
- Niederschlagung	10.000,00 €
- Stundung	20.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	20.000,00 €
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,00 € je Einzelfall.

### 3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall mit allen hierfür erforderlichen Erklärungen und unabhängig von der Höhe des Wertes die im Vollzug von bereits genehmigten Grundstücksverträgen erforderlichen notariellen Erklärungen zur Messungsanerkennung und zur Auflassung (Eigentumsübertragung) unter der Voraussetzung, dass die Abweichung zu den genehmigten Grundstücksverträgen zu Lasten des Marktes Scheidegg nicht mehr als 20.000,00 € beträgt.
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall, ansonsten ohne Wertgrenze bei der Erklärung von Rangrücktritten, Löschungen oder Pfandfreigaben, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden, insbesondere, wenn im Grundlagenvertrag die grundsätzliche Zustimmung zum Rangrücktritt, der Löschung oder Pfandfreigabe bereits erklärt wurde,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 7.500,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

### 4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder eine m Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (= Genehmigungsfreistellung),
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (= Abrissanzeige),
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO (= Stellungnahme zum Baugesuch) bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO (= Einvernehmen zu Abweichungen für nicht verfahrensfreie Bauvorhaben) für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist. Hierunter fällt insbesondere die Überschreitung von Baugrenzen bis zu einem Meter, Abweichungen der Dachneigung bis zu 5 Grad, sowie Ausnahmen und Befreiungen die bereits einmal vom Marktgemeinderat bzw. einem zuständigen Ausschuss, in dem entsprechenden Bebauungsplan erteilt wurden,
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
  - im Außenbereich nach § 35 BauGB für eindeutig landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben, ansonsten nur für untergeordnete Nebengebäude oder Anbauten zu bereits bestehenden Gebäuden,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO (= Abweichung von örtlichen Bauvorschriften für verfahrensfreie Vorhaben),
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- f) die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen von benachbarten Gemeinden, soweit Belange des Marktes Scheidegg nicht berührt sind.

6. in Angelegenheiten des Straßen- und Wegerechts sowie des Straßenverkehrsrechtes:

Angelegenheiten die keine grundsätzliche Bedeutung haben, wie z.B. Sondernutzungserlaubnisse, verkehrsrechtliche Anordnungen für einzelne Verkehrsschilder, die kurzfristige Beschilderung im Bereich des Winterdienstes, bei Festen, etc.,

(3) <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. <sup>2</sup>Soweit bei Maßnahmen oder Aufträgen eine Vorsteuerberechtigung besteht, ist der Betrag ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 13

### Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt.

## § 14

### Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## § 15

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

## § 16

### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

1. Herr Ralf Arnold
2. Herr Tobias Steinhauser
3. Frau Rosemarie Nenning-Rupp.

Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 17**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

#### **§ 18**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Ver-



handlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 19

### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderat sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 20

### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 21**

#### **Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr und sollen nicht länger als 3 ½ Stunden dauern. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 22**

#### **Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 23**

#### **Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer

elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Eine elektronische Einladung erfolgt nur, wenn dem alle Mitglieder des Marktgemeinderates zustimmen.<sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat der Marktgemeinderat einstimmig eine elektronische Ladung beschlossen, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 24**

### **Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 25**

#### **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest

und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Marktgemeinderatsmitglieder auf. <sup>2</sup>Am Ende der Sitzung wird über die Genehmigung der Niederschrift abgestimmt.

## **§ 26**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 27**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

<sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 28

### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 29

### Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 30

### Anfragen

<sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung bei dem hierfür vorgesehenen Tagesordnungspunkt an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten,

die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 31 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 32**

#### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup> Niederschriften sollen jahrgangsweise gebunden werden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 33**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup> Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 34**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. <sup>2</sup> Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 35**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. In Scheidegg am neuen Eingang zum Rathaus.



2. In Scheffau am Haus der Dorfgemeinschaft (Turn- und Festhalle)

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 36**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

#### **§ 37**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Marktes Scheidegg auf.

#### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Scheidegg, den 13. Mai 2020

gez.  
Brinz  
2. Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Geschäftsordnung vom 13.05.2020 wurde am 13.05.2020 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg, Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.05.2020 angeheftet und am 04.06.2020 abgenommen.

Scheidegg, den 18.08.2020

MARKT SCHEIDEGG

gez.  
Hörmann  
Verwaltungsrat

## D. Anlagen zur Geschäftsordnung

### Anlage 1: Zusammensetzung des Marktgemeinderates

<b>Erster Bürgermeister (berufsmäßig)</b>		
Name, Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
<b>Pfanner Ulrich</b>	<b>1.Bürgermeister</b>	<b>CSU</b>

<b>Stellvertreter des ersten Bürgermeisters</b>		
<b>Zweiter Bürgermeister (ehrenamtlich)</b>		
<b>Brinz Christoph</b>		<b>CSU</b>
<b>Dritter Bürgermeister (ehrenamtlich)</b>		
<b>Reith Christian</b>		<b>FW</b>

<b>Reihenfolge der besonderen Stellvertreter des ersten Bürgermeisters i.S. von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO und § 16 Abs. 2 GeschO-GR</b>		
<b>Erster besonderer Stellvertreter (ehrenamtlich)</b>		
<b>Arnold Ralf</b>		<b>CSU</b>
<b>Zweiter besonderer Stellvertreter (ehrenamtlich)</b>		
<b>Steinhauser Tobias</b>		<b>FW</b>
<b>Dritter besonderer Stellvertreter (ehrenamtlich)</b>		
<b>Nenning-Rupp Rosemarie</b>		<b>Grüne</b>

<b>Mitglieder des Marktgemeinderates Scheidegg</b> (nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl)		
<b>Arnold Ralf</b>	<b>Landwirtschaftsmeister</b>	<b>CSU</b>
<b>Brinz Christoph</b>	<b>Geschäftsführer</b>	<b>CSU</b>
<b>Heim Thomas</b>	<b>Bauingenieur (FH)</b>	<b>CSU</b>
<b>Boll Nikolaus</b>	<b>Projektleiter</b>	<b>CSU</b>
<b>Hatt Katrin</b>	<b>Restaurantfachfrau</b>	<b>CSU</b>
<b>Miksch Margit</b>	<b>Landwirtin</b>	<b>CSU</b>
<b>Steinhauser Tobias</b>	<b>selbst. Schlossermeister</b>	<b>FW</b>
<b>Boch Markus</b>	<b>Forstunternehmer</b>	<b>FW</b>
<b>Reith Christian</b>	<b>Bereichsleitung Produktion</b>	<b>FW</b>
<b>Dr. Weitzel Stephan</b>	<b>Arzt</b>	<b>FW</b>
<b>Eberl Richard</b>	<b>Konstrukteur</b>	<b>FW</b>
<b>Schorer Fabian</b>	<b>Projektdisponent</b>	<b>FW</b>
<b>Funk Maike</b>	<b>Schülerin</b>	<b>Grüne</b>
<b>Nenning-Rupp Rosemarie</b>	<b>Einzelhandelskauffrau</b>	<b>Grüne</b>
<b>Rädler Hans</b>	<b>Postbeamter</b>	<b>SPD</b>
<b>Philipp Jürgen</b>	<b>Selbst. Physiotherapeut</b>	<b>SPD</b>

**Anlage 2: Verzeichnis der Ersatzleute:**

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl)

Name, Vorname:	Beruf:	Wahlvor- schlag	Stimmzahl
<b>Fäßler Konrad</b>	<b>Schmiedemeister</b>	<b>CSU</b>	<b>747</b>
<b>Deubel Bettina</b>	<b>Rentnerin</b>	<b>CSU</b>	<b>620</b>
<b>Häring Norbert</b>	<b>Vorarbeiter Industrie</b>	<b>CSU</b>	<b>604</b>
<b>Sinz Franz</b>	<b>Industriemechaniker</b>	<b>CSU</b>	<b>571</b>
<b>Sinz Simone</b>	<b>Erzieherin</b>	<b>CSU</b>	<b>558</b>
<b>Fäßler Bianca</b>	<b>Industriekauffrau</b>	<b>CSU</b>	<b>515</b>
<b>Nußbaumer Gabi</b>	<b>Wirtin</b>	<b>CSU</b>	<b>410</b>
<b>Teiber Ulrich</b>	<b>Lagerleiter</b>	<b>CSU</b>	<b>364</b>
<b>Dr. Zander Thomas</b>	<b>Tierarzt</b>	<b>CSU</b>	<b>352</b>
<b>Schnell Markus</b>	<b>Industriekaufmann</b>	<b>CSU</b>	<b>346</b>
<b>Stöckeler Thomas</b>	<b>Leitender Angestellter Hotellerie</b>	<b>FW</b>	<b>570</b>
<b>Hölzler Stefan</b>	<b>Landwirt</b>	<b>FW</b>	<b>569</b>
<b>Schröter Thomas</b>	<b>Manager i.R.</b>	<b>FW</b>	<b>518</b>
<b>Gretter Nicole</b>	<b>Pharmazeutisch-technische As- sistentin</b>	<b>FW</b>	<b>471</b>
<b>Knechtel Thilo</b>	<b>Oberbauleiter Tiefbau</b>	<b>FW</b>	<b>461</b>
<b>Proba Ralf</b>	<b>Geschäftsführer</b>	<b>FW</b>	<b>458</b>
<b>Leistner Kai</b>	<b>Leitender Angestellter</b>	<b>FW</b>	<b>429</b>
<b>Aiwanger Veronika</b>	<b>Bereichsleitung Marketing &amp; Vertrieb</b>	<b>FW</b>	<b>427</b>
<b>Henkel Birgit</b>	<b>Empfehlungsmarketing</b>	<b>FW</b>	<b>323</b>
<b>Willner Peter</b>	<b>Beamter</b>	<b>FW</b>	<b>219</b>
<b>Balke-Besser Petra</b>	<b>Buchhändlerin</b>	<b>Grüne</b>	<b>565</b>
<b>Denzer Klaus-Jörg</b>	<b>Ingenieur i.R.</b>	<b>Grüne</b>	<b>513</b>
<b>Sauter-Funk Frank</b>	<b>Maschinenbauingenieur</b>	<b>Grüne</b>	<b>489</b>
<b>Berners Petra</b>	<b>PR-Managerin</b>	<b>Grüne</b>	<b>457</b>
<b>Karcher Arnd</b>	<b>Customer Relationship Manager</b>	<b>Grüne</b>	<b>278</b>
<b>Gaß Susanne</b>	<b>Ernährungsberaterin</b>	<b>Grüne</b>	<b>266</b>
<b>Kupka Werner</b>	<b>Ingenieur Elektrotechnik</b>	<b>Grüne</b>	<b>152</b>
<b>Raffler Roland</b>	<b>Projektleiter-Automotive</b>	<b>SPD</b>	<b>458</b>
<b>Bantel Maximilian</b>	<b>Industriemechaniker</b>	<b>SPD</b>	<b>389</b>
<b>Mayr-Baldauf Christine</b>	<b>Architektin und Stadtplanerin</b>	<b>SPD</b>	<b>288</b>
<b>Bürgy-Denzer Ingrid</b>	<b>Verwaltungsangestellte i.R.</b>	<b>SPD</b>	<b>237</b>
<b>Schuster Herbert</b>	<b>Molkereitechniker</b>	<b>SPD</b>	<b>161</b>
<b>Wolff Rolf</b>	<b>Kaufmann i.R.</b>	<b>SPD</b>	<b>115</b>

**Anlage 3: Zusammensetzung der Ausschüsse:**

<b>Fraktion:</b>	<b>Mitglied:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
<b>Haupt- und Tourismusausschuss:</b>		
<b>Vorsitzender: 1.Bürgermeister Ulrich Pfanner</b>		
CSU	Boll Nikolaus	Arnold Ralf
CSU	Brinz Christoph	Heim Thomas
CSU	Hatt Katrin	Miksch Margit
FW	Reith Christian	Boch Markus
FW	Schorer Fabian	Steinhauser Tobias
FW	Dr. Weitzel Stephan	Eberl Richard
Grüne	Nenning-Rupp Rosemarie	Karcher Petra
SPD	Rädler Hans	Philipp Jürgen
<b>Bau- und Umweltausschuss:</b>		
<b>Vorsitzender: 1.Bürgermeister Ulrich Pfanner</b>		
CSU	Arnold Ralf	Boll Nikolaus
CSU	Heim Thomas	Brinz Christoph
CSU	Miksch Margit	Hatt Katrin
FW	Boch Markus	Reith Christian
FW	Eberl Richard	Dr. Weitzel Stephan
FW	Steinhauser Tobias	Schorer Fabian
Grüne	Karcher Petra	Nenning-Rupp Rosemarie
SPD	Philipp Jürgen	Rädler Hans
<b>Haushaltsausschuss:</b>		
<b>Vorsitzender: 1.Bürgermeister Ulrich Pfanner</b>		
CSU	Boll Nikolaus	Arnold Ralf
CSU	Heim Thomas	Brinz Christoph
FW	Boch Markus	Dr. Weitzel Stephan
FW	Reith Christian	Schorer Fabian
SPD	Rädler Hans	Philipp Jürgen
<b>Rechnungsprüfungsausschuss:</b>		
<b>Vorsitzender: Arnold Ralf</b>		
<b>stellv. Vorsitzender: Schorer Fabian</b>		
CSU	Arnold Ralf	Miksch Margit
CSU	Hatt Katrin	Heim Thomas
FW	Reith Christian	Dr. Weitzel Stephan
FW	Schorer Fabian	Eberl Richard
Grüne	Nenning-Rupp Rosemarie	Karcher Petra

#### Anlage 4: Delegationen

Funktion:	Mitglied:	Stellvertreter:
<b>Abwasserverband Rothach</b>		
Verbandsrat	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
Verbandsrat	<b>Boll Nikolaus</b>	<b>Hatt Katrin</b>
Verbandsrat	<b>Steinhauser Tobias</b>	<b>Boch Markus</b>
Verbandsausschuss	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
Bauausschuss	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
Bauausschuss	<b>Steinhauser Tobias</b>	<b>Boll Nikolaus</b>
<b>Abwasserverband Rotachtal</b>		
Delegierter	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
Delegierter		
<b>Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“</b>		
Verbandsrat	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
Verbandsrat	<b>Heim Thomas</b>	<b>Brinz Christoph</b>
Verbandsrat	<b>Boch Markus</b>	<b>Eberl Richard</b>
Verbandsrat	<b>Rädler Hans</b>	<b>Philipp Jürgen</b>
<b>Zweckverband „Regionalwerk Allgäu“</b>		
Verbandsrat	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
Verbandsrat	<b>Arnold Ralf</b>	<b>Miksch Margit</b>
Verbandsrat	<b>Eberl Richard</b>	<b>Funk Maike</b>
<b>Schulverband Hauptschule Lindenberg</b>		
Verbandsrat	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
<b>Oberallgäuer Tourismus-Service GmbH</b>		
Gesellschafterversammlung	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
<b>Seniorenbetreuung Scheidegg gemeinnützige GmbH</b>		
Gesellschafterversammlung	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
<b>Leprosoriumstiftung Weiler im Allgäu</b>		
Verwaltungsausschuss	<b>Pfanner Ulrich</b>	<b>keiner bestimmt</b>
Verwaltungsausschuss	<b>Baldauf Xaver</b>	<b>keiner bestimmt</b>
<b>Jumelageverein Scheidegg e.V.</b>		
Vorstandsmitglied	<b>1.Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Gesetzlich</b>
Beisitzer	<b>Dr. Weitzel Stephan</b>	<b>keiner bestimmt</b>
<b>Aufsichtsrat Wohnungsbaugesellschaft Markt Scheidegg GmbH (WBG)</b>		
Vorsitzender	<b>1. Bgm. Ulrich Pfanner (CSU)</b>	<b>Christoph Brinz</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>2. Bgm. Brinz Christoph</b>	<b>---</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>Arnold Ralf</b>	<b>---</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>Hatt Katrin</b>	<b>---</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>Eberl Richard</b>	<b>---</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>3. Bgm. Reith Christian</b>	<b>---</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>Schorer Fabian</b>	<b>---</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>Nenning-Rupp Rosemarie</b>	<b>---</b>
Aufsichtsratsmitglied	<b>Philipp Jürgen</b>	<b>---</b>